

Dienstag, 27. September 2005

Anfassen verboten

Private Sicherheitsdienste übernehmen immer mehr Aufgaben der Polizei, haben aber nicht deren Rechte

Cornelia Jeske

Sie tragen Uniformen, manchmal auch Waffen, sorgen für Recht und Ordnung und sind doch keine Polizisten: Private Wachmänner werden im Stadtbild immer präsenter, seitdem das Sicherheitsbedürfnis in der Gesellschaft wächst und der Staat einen Teil seiner Aufgaben aus Kostengründen der privaten Wirtschaft überlässt.

Das Geschäft mit der Sicherheit blüht: Seit 1990 hat sich die Zahl der privaten Ordnungshüter mehr als verdreifacht. Heute beschäftigen rund 3.000 Security-Firmen rund 170.000 Sicherheitsschützer - einsetzbar unter anderem als Türsteher, Bodyguards, Fahrkartenkontrolleure, Kaufhausdetektive oder Begleiter von Geldtransporten.

Doch was dürfen die Wachmänner eigentlich? Können sie Konzertbesucher ohne weiteres abtasten, die Taschen von Kaufhauskunden kontrollieren, Diskobesucher rausschmeißen? Die Rechte der Sicherheitsdienste hängen immer davon ab, wo sie eingesetzt werden. In Kaufhäusern, zum Beispiel, gelten andere Regeln als in einer Disko, wo der Gast mit dem Kauf der Eintrittskarte die Geschäftsbedingungen des Inhabers akzeptiert. Im öffentlichen Raum hingegen dürfen die Privaten gar nichts. Da handelt nach wie vor ausschließlich die Polizei.

INTERVIEW

Keine Sonderrechte

Private Sicherheitsdienste sorgen immer dann für Schlagzeilen, wenn sie Gewalt anwenden. Wir fragten den Geschäftsführer der ISG Sicherheitsgesellschaft, Lutz Viëtor, was die privaten Wachmänner eigentlich dürfen.

Herr Dr. Viëtor, hat das Sicherheitspersonal ähnlich wie die Polizei irgendwelche Sonderrechte?

Nein. Sie haben lediglich die Jedermannsrechte nach dem Zivil- und Strafrecht. In Diskotheken oder Stadien zum Beispiel, genießen sie darüber hinaus noch die Hausrechte, wenn der Besitzer sie ihnen übertragen hat, und diese in einer Dienstanweisung formuliert sind. Im Gegensatz zur Polizei haben sie keine hoheitlichen Rechte und dürfen nicht in die Interessen der Bürger und ihre Persönlichkeitsrechte eingreifen.

Demnach dürfen sie auch keine Gewalt anwenden?

Der Einsatz von Gewalt ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich und rechtlich geregelt, zum Beispiel als Notwehr oder Selbsthilfe. Er setzt immer voraus, dass keine Polizei anwesend ist, nicht rechtzeitig erscheint sowie eine der rechtlich definierten Gefahren vorliegt. Zudem darf körperliche Gewalt nur angemessen erfolgen, um den Vorwurf der Freiheitsberaubung und Körperverletzung auszuschließen.

Was heißt das konkret?

Ein Türsteher kann zum Beispiel nicht so einfach einen Gast aus der Disko verweisen oder herausprügeln. Er darf ihn nur auffordern zu gehen und notfalls hinausgeleiten. Und dafür muss es wichtige Gründe geben, denn für den Aufenthalt wurde bezahlt, es existiert ein Vertrag. Geht der Gast nicht freiwillig, kann es sich um Hausfriedensbruch handeln. Die Polizei ist zu holen. Würde man ihn gegen seinen Willen anfassen, wäre das ein unzulässiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Gefährdet dieser Gast hingegen die anderen, etwa indem er randaliert, so sind deren Interessen gegenüber seinen Persönlichkeitsrechten möglicherweise höher zu bewerten und der Gast auch mit angemessener Gewalt des Lokals zu verweisen.

Interview: Cornelia Jeske

DAS DÜRFEN DIE PRIVATEN

TÜRSTEHER

Dürfen Türsteher Taschen kontrollieren?

Bei Diskotheken, Konzerthallen, Kinos etc. handelt es sich um private Hausrechtsbereiche, die für bestimmte vereinbarte Leistungen zugänglich gemacht werden. Mit dem Kauf der Eintrittskarte akzeptiert der Besucher freiwillig die Bedingungen, die der Eigentümer für die Inanspruchnahme seines Leistungsangebotes, zum Beispiel in den Geschäftsbedingungen, mit dem Kunden vereinbart. Diese müssen natürlich rechtlich zulässig sein und dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Insoweit kann die Taschenkontrolle zulässig sein.

Wem dürfen Türsteher den Zutritt verweigern?

Das hängt vom Charakter der Einrichtung oder Veranstaltung und den konkreten Bedingungen ab. Auf Grund des Hausrechtes kann formal grundsätzlich jeder abgewiesen werden. Bei einer Abweisung ist auf die mündliche Erklärung zu achten. Werden Gäste zum Beispiel deswegen abgewiesen, weil sie ausländischer Herkunft sind, ist das diskriminierend und kann unter Umständen den Straftatbestand der Beleidigung erfüllen. Die reine Zutrittsverweigerung, weil man nicht ins Bild der Veranstaltung passt, ist noch keine Beleidigung.

Wen darf der Türsteher rauswerfen?

Der Türsteher hat an der Tür vor allem seine Entscheidungen nach Vorgabe des Eigentümers zu treffen. Ist er damit beauftragt, kann er durch das vom Inhaber abgeleitete Hausrecht einen Gast auch zum Verlassen auffordern. Weigert sich der Gast, hat er jedoch kein Recht, ihn ohne Anlass körperlich anzugreifen. In diesem Fall müsste die Polizei verständigt werden.

Bekommt derjenige, der rausgeworfen wird, das Eintrittsgeld zurück?

War der Rausschmiss rechtswidrig oder willkürlich, hat der Gast in der Regel Anspruch auf Rückgabe des Eintrittsgeldes, weil er eine vereinbarte bezahlte Leistung nicht in Anspruch nehmen konnte. Ansonsten hängt das immer vom Einzelfall und von den Geschäftsbedingungen ab.

VERANSTALTUNGSSCHUTZ

Darf der Sicherheitsdienst Gäste auf Drogen durchsuchen?

Dies wäre ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, den nur die Polizei bei vorliegenden Verdachtsgründen oder präventiv vornehmen darf. Es kommt aber auf den Einzelfall und die konkreten vertraglichen Vereinbarungen an, die vor dem Betreten einer Veranstaltung zwischen Veranstalter und Kunden über die Eintrittskarte abgeschlossen wurden.

Darf das Sicherheitspersonal jemanden für längere Zeit festhalten?

Bei Verdacht einer Straftat oder zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen darf das Personal die Person bis zum Eintreffen der Polizei festhalten, wenn diese sich nicht freiwillig identifiziert. Wegsperrern oder fesseln ist verboten, festhalten nicht. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die vorläufige Festnahme zulässig, zum Beispiel, wenn ein Wachmann während einer Kontrolle einen Täter beim Einbruch stellt und dieser fliehen will.

Muss das Sicherheitspersonal bei Schlägereien eingreifen?

Wie für jeden anderen Bürger gelten auch für Sicherheitsdienste die Pflichten zur Hilfeleistung. Darüber hinaus gibt es die in der Dienstanweisung geregelten Pflichten, die auch die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung beinhalten können. Jede Form der Hilfeleistung ist nur erforderlich, wenn keine Gefährdung für das eigene Leben vorliegt. Ansonsten ist die Polizei zu rufen.

KONTROLLEURE

Müssen Schwarzfahrer dem Kontrolleur ihren Ausweis zeigen?

Nach den Beförderungsbestimmungen muss jeder Fahrgast seine Fahrkarte vorzeigen. Hat ein Fahrgast keinen gültigen Fahrausweis, liegt ein Rechtsverstoß vor, der aufgedeckt und geahndet werden muss. Dazu sind die Kontrolle und danach die Identifizierung erforderlich. Weigert sich ein Fahrgast, sich auszuweisen oder die Bahn zu verlassen, dürfen die Kontrolleure keine Gewalt anwenden, sondern müssen die Polizei benachrichtigen.

Urteil

KAUFHAUS: Eine Taschenkontrolle in einem Kaufhaus ist nur bei konkretem Diebstahlverdacht zulässig. Der Betreiber einer Einzelhandelskette hatte seinen Kunden per Hinweistafel angedroht, an der Kasse ihre Taschen einsehen zu lassen. Ohne begründeten Verdacht sind solche Kontrollen jedoch verboten, weil sie eine Vorverurteilung und Diskriminierung darstellen. Auch dürfen der Person, die ihre Tasche nicht öffnen will, keine Sanktionen angedroht werden. Nur bei einem konkreten Verdacht darf der Hausdetektiv oder das Personal einen Kunden bis zum Eintreffen der Polizei festhalten. Denn nur diese darf den Verdächtigen durchsuchen. Sollte die Polizei nach zwei Stunden Wartezeit noch nicht eingetroffen sein, so muss der Kunde freigelassen werden, wenn er seine Personalien hinterlässt. Andernfalls gilt für ein weiteres Festhalten der Tatbestand der Freiheitsberaubung. (BGH VII ZR 221/95)